

# R Ö M I S C H E E R L Ä S S E

## ERKLÄRUNG DER HEILIGEN RITENKONGREGATION ZUR FRAGE DER FORM DER PARAMENTE<sup>1)</sup>

Nachdem zahlreiche Bischöfe und andere kirchliche Persönlichkeiten entsprechend dem Responsum vom 9. Dezember 1925 häufig vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis zur Herstellung und Verwendung von Meßkleidern und kirchlichen Paramenten in einer früheren Form (*licentiam conficiendi et adhibendi paramenta pro Missae sacrificio sacrisque functionibus prisca concinnata forma*) erbeten haben, überträgt es die Heilige Ritenkongregation dem klugen Ermessen der Ortsordinarien, ob unter Berücksichtigung der besonderen Ortsverhältnisse und sachlichen Umstände solche Paramente erlaubt oder nicht erlaubt werden können. Die Ortsordinarien sollen jedoch bei der Entscheidung dafür Sorge tragen, daß der Heiligkeit und Würde des Gottesdienstes bestmöglich Rechnung getragen werde, und sie sollen nicht gestatten, daß man von den erprobten Vorschriften (*a probata disciplina*) bezüglich der Form der heiligen Gewänder voreilig und unüberlegt abgehe, ja sie sollen mit allem Nachdruck jene Änderung verbieten, die Verwirrung stiften und bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen können.

Rom, 20. August 1957.

C. Card. Cicognani, Präfekt

L. S.

+ A. Carinci, Erzb. von Seleucia, Sekretär

## KOMMENTAR ZUR DEKLARATION DER HEILIGEN RITEN- KONGREGATION<sup>2)</sup> VOM 20. AUGUST 1957 BEZÜGLICH DER FORM DER PARAMENTE (A.A.S. 49 [1957] 762)

Es sind genau hundert Jahre her, seitdem vor allem in Belgien, Frankreich, Deutschland und England das Bestreben eingesetzt hat, in der lateinischen Kirche den Gebrauch sogenannter „gotischer“ Paramente wieder einzuführen. Die Heilige Ritenkongregation hat die Angelegenheit in den Jahren 1858 bis 1863 geprüft. Sie erließ am 11. Februar 1863 ein Dekret, das diese Neuerung verbot, und veranlaßte die Aussendung einer Instruktion an sämtliche Ordinarien. Dies geschah durch ein Rundschreiben vom 21. August 1863, nach welchem jede Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit dem Heiligen Stuhl vorbehalten wurde („ohne Rückfrage beim Heiligen Stuhl darf nichts geändert werden“).

<sup>1)</sup> Die Declaration ist veröffentlicht in den AAS 49 (1957) 762 und nimmt Bezug auf das Responsum vom 9. Dezember 1925, AAS 18 (1926) 58.

<sup>2)</sup> Ephem. Lit. Vol. LXXI — 1957 — Fasc. VI, pag. 438 ff.